



## **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof Bonner Straße  
der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Ohligs**

**vom 03.12.2013**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Ohligs  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Bonner Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### Nutzungsgebühren

##### **1. Reihengrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre) auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden**

1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	272,00 €
1.2	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	373,00 €
1.3	Rasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin	610,00 €
1.4	Urnenrasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin	194,00 €

##### **2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden.**

#### Alter Friedhofsteil

2.1	<b>Gruppe I</b> (an Hauptwegen) je Grabstätte für 30 Jahre	1.449,00 €
	Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	48,30 €
2.2	<b>Gruppe II</b> (an allen übrigen Wegen) je Grabstätte für 30 Jahre	1.191,00 €
	Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	39,70 €
2.3	<b>Gruppe III</b> (an im Friedhofsplan besonders bezeichneten Stellen)	
	je Grabstätte für 30 Jahre	966,00 €
	Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	32,20 €
2.4	<b>Urnengrabstätten</b> je Grabstätte für 30 Jahre	612,00 €
	Verlängerungsgebühren je Grabstätte und Jahr	20,40 €
2.5	<b>Urnenrasengrabstätten einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin</b>	
	je Grabstätte für 30 Jahre	708,00 €
	Verlängerungsgebühren je Grabstätte und Jahr	23,60 €

<b>2.6. Rasengrabstätten einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin</b> <b>Auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden, Gruppe II</b> je Grabstätte für 30 Jahre	1.542,00 €
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	51,40 €
<b>Neuer Friedhofsteil (Waldfriedhof)</b>	
<b>2.7. Gruppe I</b> (an im Friedhofsplan besonders bezeichneten Stellen) je Grabstätte für 30 Jahre	1.707,00 €
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	56,90 €
<b>2.8. Gruppe II</b> je Grabstätte für 30 Jahre	1.449,00 €
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	48,30 €
<b>2.9. Gruppe III</b> je Grabstätte für 30 Jahre	1.191,00 €
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	39,70 €
<b>2.10. Nebenland bei Wahlgrabstätten</b> für 30 Jahre je qm	450,00 € 15,00 €
<b>2.11. Rasengrabstätten einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin</b> <b>Auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden, Gruppe II</b> je Grabstätte für 30 Jahre	1.800,00 €
Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	60,00 €

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig ist..

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

### **3. Pflegepauschale**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die pflegegebundenen Grabstätten für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale in Höhe von 67,50 EURO als Gesamtbetrag erhoben.

## **§5 Bestattungsgebühren**

### **1. Grundgebühren**

1.1 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	502,00 €
1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	589,00 €

1.3	Urnenbeisetzungen	261,00 €
<b>2.</b>	<b>Besondere Gebühren</b>	
2.1	Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Ausschmückung sowie Benutzung der Ruhekammer	223,00 €
2.2	Benutzung der Friedhofskapelle bei stiller Urne	46,00 €
2.3	Orgel- bzw. Harmoniumspiel (nur für Nichtgemeindeglieder)	31,00 €
2.4	je Sargträger	20,50 €

**§ 6  
Gebühren für Umbettungen**

	bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab	
1.	Umbettung auf demselben Friedhof	1.508,00 €	1.676,00 €	522,00 €
2.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	1.006,00 €	1.087,00 €	261,00 €
3.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	502,00 €	589,00 €	261,00 €

**§ 7  
Sonstige Gebühren**

1.	Für die Genehmigung	
1.1	von Grabdenkmälern bei Einzelgrabstellen (Reihen- und Wahlgrabstätten)	27,80 EURO
1.2	von Grabdenkmälern für Familiengrabstätten mit 2 und mehr Stellen	40,00 EURO
1.3	Grabmalkontrollgebühr für ein aufstehendes Grabmal pro Jahr der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit	1,90 EURO
2.	Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 EURO
3.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	19,50 EURO

4. Anteilige Gebühr zur Begrenzung der Wahlgrabstätten beim Erwerb des Nutzungsrechtes nach Art der Bepflanzung

4.1. Lonicera für eine Einzelwahlgrabstelle	109,00 €
4.2. Lonicera für jede weitere Stelle	36,00 €
4.3. Thuja für eine Einzelwahlgrabstelle	128,00 €
4.4. für jede weitere Stelle	42,00 €
4.5. Taxus für eine Einzelwahlgrabstelle	142,00 €
4.6. Taxus für jede weitere Stelle	48,00 €

5. Anteilige Gebühren zur Begrenzung der Urnenwahlgrabstätten beim Erwerb des Nutzungsrechtes

Lonicera für eine Einzelgrabstelle	36,00 €
Lonicera für jede weitere Stelle	12,00 €

§ 8

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.06.2009.

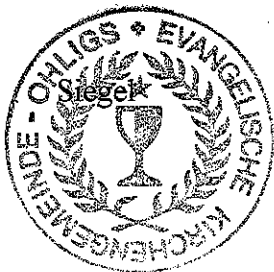
§ 9

**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.06.2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.02.2010 außer Kraft.

Solingen, den 03.12.2013



**Das Presbyterium  
Der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs**

(Unterschrift)

(Unterschrift)

**Auszug aus dem Protokollbuch**  
des Presbyteriums  
der Evangelischen Kirchengemeinde Ohligs

Solingen, den 03. Dezember 2013

Zur heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung nach Artikel 23 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Verfahrensgesetz 18 Mitglieder des Presbyteriums erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 23 Mitglieder (3 Pfarrer/innen, 18 Presbyter/innen, 2 gewählte Mitarbeiter/innen). Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

Beschluss-Nummer: 10.1.4.

**Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**

Aufgrund der von der Verwaltung vorgelegten Rentabilitätsberechnung für den Friedhof Bonner Straße wird eine Änderung der Friedhofsgebühren erforderlich. Den Mitgliedern des Presbyteriums liegen die Rentabilitätsberechnung und der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung vor.

Der Friedhofsausschuss hat hierüber in seiner Sitzung am 12.11.2013 beraten.

**Beschluss: Einstimmig**

Auf Empfehlung des Friedhofsausschusses beschließt das Presbyterium die Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung.

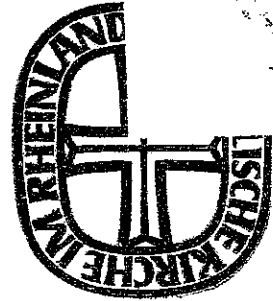
Solingen, den 06.12.2013



A handwritten signature in dark ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Vorsitzender

Genehmigt  
bis zum 21. Januar 2017  
Düsseldorf, den 22. Januar 2014



Nr. 1185646



Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

*Claudia Schwal*

Genehmigt:

Az.: 48.03.10.01

Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 12.02.2014

Im Auftrag

*Schwal*

